



## **B2**

### **Gemeinde Dürnten**

#### **Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Edikerstrasse (Route 345), Abschnitt Kammernweg bis Schlangenweg**

Im Rahmen der Überarbeitung von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen wurden mit DV Nr. 5388/2008 an der Edikerstrasse (Route 345) Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Mit dieser Neufestsetzung wurde das Gebäude Edikerstrasse 18 gegenüber dem ursprünglichen Zustand wohl entlastet aber immer noch angeschnitten. Heute handelt es sich bei diesem Gebäude um ein Schutzobjekt. Aus diesem Grund müssen in diesem Bereich die Verkehrsbaulinien DV Nr. 5388/2008 teilweise aufgehoben und neu mäandrierend um das Schutzobjekt gezogen werden.

#### **Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. An der Edikerstrasse (Route 345), Abschnitt Kammernweg bis Schlangenweg, werden Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Dürnten während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Dürnten wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dürnten wie folgt bekannt zu machen:  
Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Edikerstrasse (Route 345) in der Gemeinde Dürnten, im Bereich des Schutzobjekts Edikerstrasse 18, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Der Plan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;



- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch BaS an:

- Gemeinderat Dürnten, Gemeindeverwaltung, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Gegen diese Anordnung ist beim  
Regierungsrat bis heute kein  
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 6. MAI 2014

Staatskanzlei, Rechtsdienst